

Vorlage Nr. 032/2013



LANDRATSAMT
WALDSHUT

21.03.2013

**Dezernat 4 - Arbeit, Jugend und Soziales
Jugendamt**

Jugendgerichtshilfe Jahresbericht der Jugendhilfe

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	23.04.2013	öffentlich	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Jahresbericht des Jugendamtes über die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Der Jahresbericht beschreibt die wichtigsten Aufgaben der Jugendgerichtshilfe und stellt anhand einiger Daten die Entwicklung im Jahr 2012 dar. Häufiger Personalwechsel im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) erschwert die Qualitätssicherung in diesem Arbeitsfeld. Die Anforderungen an den ASD sind vielfältig und insbesondere von neuen MitarbeiterInnen kann nicht erwartet werden, sich in kurzer Zeit in sämtlichen Aufgabenfeldern ein Spezialwissen anzueignen, selbst wenn dies für den beruflichen Alltag wünschenswert wäre. Um die Qualität sicherzustellen wurden die internen Verfahrensabläufe fachlich weiterentwickelt und vereinheitlicht. Auch mit den Kooperationspartnern AWO Fachdienst „AmadeJus“ (Ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz) und der Jugend- und Drogenberatungsstelle des bwlV (Baden-Württembergischer Landesverband für Prävention und Rehabilitation) wurden die Absprachen zur Zusammenarbeit angepasst.

Die dissoziale Entwicklung von einzelnen jugendlichen oder heranwachsenden Straftätern beeinflusst unmittelbar den Anstieg der Fallzahlen in den vollstationären Hilfen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz. Diese jungen Menschen und ihre Familien früher zu erreichen und geeignete Hilfen anzubieten, ist das Ziel der Jugendhilfe. Dies gelingt nicht in ausreichendem Maße und scheitert vorwiegend an der Bereitschaft der Familien, Hilfen in Anspruch zu nehmen. Die Möglichkeiten der Jugendhilfe im Vorfeld tätig zu werden, sind begrenzt und beinhalten ein ständiges Werben um die Annahme von Angeboten.

Über die Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) tritt das Jugendamt jährlich mit ca. 700 Kindern, Jugendlichen und deren Eltern sowie Heranwachsenden in Kontakt. Die Kontaktaufnahme entsteht auf verschiedenen Wegen:

- Angebot eines Beratungstermins
- Diversionsgespräch und Vermittlung von Auflagen
- Teilnahme an der Hauptverhandlung
- Vermittlung um gerichtliche Weisungen oder Auflagen zu erfüllen
- Gespräch während der Untersuchungshaft
- Gewährung von Hilfen zur Erziehung

Die Mitwirkung der Jugendhilfe in den Verfahren nach dem JGG ist ein wesentlicher Bestandteil der Jugendhilfe. Trotz des eigenständigen, gesetzlich vorgeschriebenen Auftrags steht dieses Arbeitsfeld der Jugendhilfe selten im Blickpunkt.

Für die Zusammenarbeit der unterschiedlichen Systeme Jugendhilfe und Justiz sind auf örtlicher Ebene einzelfallübergreifende Absprachen und eine Rollenklärung notwendige Bestandteile einer gelingenden Kooperation. Um dies umzusetzen treffen sich die JugendrichterInnen der Amtsgerichte, die VertreterInnen der Staatsanwaltschaft und ASD-MitarbeiterInnen in der Regel einmal jährlich zu einem fachlichen Austausch. Diese bewährte Struktur soll auch in der Zukunft beibehalten werden.

Bollacher
Landrat

Anlagen:

Jahresbericht 2012 über die Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem JGG